

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Auf Grund der §§ 10 und 13 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 21./28. Okt. 1952 (GO NW) (GV NW S. 269, GS NW S. 167) sowie § 14 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 367) (BauO NW) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433) wird zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Parzellen 48 und 25 der Flur 3 wird die Baugestaltung hinsichtlich des Standortes und der Form der Gebäude (Giebel und Traufenstellung) geändert. Auf den Parzellen 298/47 und 48 werden an der oberen Straße 5 zweigeschossige Häuser mit flachgeneigtem Satteldach zugelassen. Im übrigen werden alle Bauten mit Walmdächern versehen. Die bisher ausgewiesenen Grünflächen werden zu den Planstraßen 1 u. 2 hin verschoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.